

2. 23. Mai 1939 Auszug aus der auch für die Manuscripte und Chroniken geltenden Gesamtversicherung, zu Händen des Gemeinderates von Bruggarten, aber übereinstimmend mit der Garantie für alle begleitenden Sendungen. Als begleitet, mit Deckung einschliesslich einfachen Diebstahls gelten nach ausdrücklicher Vereinbarung die Sendungen die von Vertretern der Eigentümer (Decke Zillis, Domschatz Chur, Stiftsbibliothek St.Gallen) oder von einem Beamten des Kunsthauses, Herr Santschi, Dr. Holderegger, Direktor begleitet oder geführt werden. Bei jeder irgendwie wertvollen Sendung ist entweder Herr Santschi im Lastwagen mitgeführt zur Bewachung während des Transportes und Mithilfe beim und Ueberwachung beim ein- und ausladen, oder ich habe die Objekte mit oder ohne Vertretung der Eigentümer, aber "als Begleiter" von der Neuchâteloise anerkannt, in meinem Auto transportiert.
3. 14. März 1934 gibt uns die Möglichkeit über die gelegentlich noch an ein älteres nicht immer geschmeidiges Reglement gebundene Neuchâteloise hinaus von den günstigsten Bedingungen anderer grosser Firmen wie zum Beispiel Lloyds, Gebrauch zu machen, wozu wir aber in neuerer Zeit nie mehr Anlass gehabt haben, da die Neuchâteloise dem Kunsthaus gegenüber die grösste Anpassungsbereitschaft sowohl an die Entwicklung des internationalen Versicherungswesens wie an die besondern Verhältnisse des Kunsthauses bewiesen hat.

Ein Beispiel dafür gibt sie auch in der von Ihnen angemerkten Frage der Limitierung der Versicherungshöhe für die einzelne Sendung, Art II im neuen allgemeinen Police-Entwurf. Die Beschränkung auf Fr. 1.000.000 für Eisenbahn und Fr. 500.000 für Auto gilt für das Kunsthaus nicht absolut, sondern nur als Grenze für Transporte ohne besondere vorherige Verständigung. Für eine solche genügt Voranmeldung von 1 oder $\frac{1}{2}$ Tag, damit sich die Neuchâteloise für die nötige Rückversicherung derart hoher Beträge vorsehen kann. Bei der gegenwärtigen Ausstellung ist für die Objekte mit so hohen Beträgen nichts unternommen worden, bevor wir nicht die Zustimmung der Neuchâteloise besessen haben. Wenn ich, wie Sie schreiben "mit Millionenwerten im Lande herankutschiert" bin, so ist es nie anders geschehen als unter voller Deckung nicht nur gegen Transportmittelunfall und seine Folgen nebst "räuberischem Ueberfall", sondern auch wie oben in Beilage 1, gegen Diebstahl, der aber praktisch ausgeschlossen war, weil man eben die Objekte, wenn man sie einmal übernommen hatte, nicht mehr aus den Händen, aus Aufsicht und Verschluss liess bis zur Unterbringung im Gewahrsam des Kunsthauses.

Herr Direktor F. Burckhardt von der Zürcher Zentralbibliothek, dem ich unsere Versicherung bei Anlass der Uebernahme der